

Thomas Sack · Krausenstr. 17 · 06112 Halle (Saale)

**Einschreiben mit Rückschein**  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

12. Dezember 2011

## **VERFASSUNGSBESCHWERDE**

des Herrn Thomas Sack, geboren am 30. März 1982 in Dresden, wohnhaft Krausenstr. 17, 06112 Halle (Saale), unmittelbar gegen

- 1.) den Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 16. November 2011, Az. 31 Ss 36/11, beigelegt als Anlage K1,
- 2.) das Urteil des Landgerichts Bückeburg vom 26. Mai 2011, Az. 4 Ns 407 Js 9388/0 (41/10), beigelegt als Anlage K2, und
- 3.) das Urteil des Amtsgerichts Rinteln vom 8. April 2010, Az. 20 Cs 407 Js 9388/09 (13/10), beigelegt als Anlage K3,

mittelbar gegen

**§ 353d Nummer 3 des Strafgesetzbuchs („Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), soweit die darin unter Strafe gestellte wörtliche öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens mit dem Willen des von der Berichterstattung Betroffenen erfolgt ist,**

wegen Verletzung

**der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes**

sowie bezüglich der angegriffenen Gerichtsentscheidungen wegen Verletzung

**des grundrechtsgleichen Rechts aus Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes**

mit dem Antrag,

- 1.) festzustellen, dass die angegriffenen Entscheidungen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und seinem grundrechtsgleichen Recht aus Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes verletzen,
- 2.) festzustellen, dass § 353d Nummer 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit die darin unter Strafe gestellte wörtliche öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens mit dem Willen des von der Berichterstattung Betroffenen erfolgt ist,
- 3.) die angegriffenen Entscheidungen aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht Rinteln zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen sowie
- 4.) dem Land Niedersachsen die dem Beschwerdeführer im Verfassungsbeschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Begründung der Verfassungsbeschwerde:

**A. Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer war bis zum Jahr 2008 Kunst- und Antiquitätenhändler. Gegen Ende des Jahres 2007 wurde von der Staatsanwaltschaft Bückeburg aufgrund diverser Strafanzeigen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges und der Urkundenfälschung gegen den Beschwerdeführer eingeleitet. Es fanden daraufhin mehrere Durchsuchungen der damaligen Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers in 31737 Rinteln-Schaumburg statt, wobei unzählige zum Verkauf stehende Kunstwerke, die gesamte Buchhaltung, zwei Computer und diverse Arbeitsmaterialien beschlagnahmt wurden. Dem Beschwerdeführer, der zugleich auch als Kunstmaler tätig war und ist (bekannt als Tom Sack), wurde unterstellt, im großen Stil Kunstwerke berühmter Maler gefälscht und in betrügerischer Weise auf dem Kunstmarkt abgesetzt zu haben.

Die Ermittlungen gingen mit einer überregionalen Medienberichterstattung einher. Dem Beschwerdeführer war die Teilnahme am Kunsthandel aufgrund des hierdurch eingetretenen Reputationsverlustes sowie des durch die massiven Strafverfolgungsmaßnahmen verursachten wirtschaftlichen Nachteils bald nicht mehr möglich. Bereits im Juni 2008 konnte der Beschwerdeführer seine Verbindlichkeiten nicht mehr bedienen und musste die eidesstattliche Versicherung abgeben.

Mit Anklageschrift vom 17. April 2009 erhob die Staatsanwaltschaft Bückeburg gegen den Beschwerdeführer Anklage zur Großen Strafkammer wegen gewerbsmäßig begangenen Betruges in Tateinheit mit gewerbsmäßig begangener Urkundenfälschung in 167 Fällen (Anklagepunkte 1-167) sowie gewerbsmäßig begangener Urkundenfälschung in 34 Fällen (Anklagepunkte 168-201), wobei die damalige Lebensgefährtin des Beschwerdeführers in den ersten fünf Anklagepunkten als Mittäterin angeklagt war.

Am 27. Mai 2009 wurde in einer Meldung der Nachrichtenagentur ddp folgendermaßen über die gegen den Beschwerdeführer erhobene Anklage berichtet:

*Ihm wird vorgeworfen, in 201 Fällen falsche Signaturen berühmter Maler unter von ihm selbst gefertigte Ölgemälde gesetzt und diese dann verkauft zu haben, wie ein Sprecher der Staatsanwaltschaft am Mittwoch auf ddp-Anfrage sagte.*

Diese Meldung wurde von mehreren überregionalen Tageszeitungen inhaltlich übernommen. So erschien etwa in der jungen Welt am 28. Mai 2009 ein entsprechender Artikel über den Fall des Beschwerdeführers (beigefügt als Anlage **K4**).

Tatsächlich beinhaltete die Anklage jedoch nur fünf Fälle der „klassischen Kunstfälschung“. Dem Beschwerdeführer wurde hingegen überwiegend vorgeworfen, mehrere Künstler samt wohlklingender Biografien frei erfunden und seine eigenen Gemälde als Werke dieser Künstler ausgegeben zu haben

Aufgrund der falschen Presseberichterstattung erstattete der Beschwerdeführer Strafanzeige wegen Verleumdung gegen den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Bückeburg und erhielt daraufhin die Mitteilung, dass dieser nicht für die unzutreffende Wiedergabe des Inhalts der Anklage verantwortlich sei (Schreiben vom 5. Juni 2009, beigefügt als Anlage **K5**). Die Nachrichtenagentur ddp teilte anschließend hingegen mit, dass man die verbreiteten Informationen so von der Staatsanwaltschaft erhalten habe (E-Mail vom 12. Juni 2009, beigefügt als Anlage **K6**). Eine öffentliche Richtigstellung erfolgte von beiden Seiten nicht.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2009 - KLS 406 Js 8324/07 (5/09) - eröffnete die I. Große Strafkammer des Landgerichts Bückeburg das Hauptverfahren lediglich hinsichtlich der

angeklagten Fälle mit den Nummern 162, 163, 165, 168 bis 171 und 175 bis 201. In den übrigen 167 Fällen wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, so auch in den fünf Fällen der „klassischen Kunstfälschung“. Die verbliebenen Anklagepunkte bezogen sich ausschließlich noch auf den Beschwerdeführer, nicht mehr auf dessen damalige Lebensgefährtin.

Um seinem Reputationsverlust und der unzutreffenden Medienberichterstattung über seine Person entgegenzutreten, erachtete der Beschwerdeführer es nun für gerechtfertigt, den Beschluss der I. Großen Strafkammer des Landgerichts Bückeberg sowie diejenigen Teile der Anklageschrift, die sich auf die zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklagepunkte bezogen, im vollen Wortlaut zu veröffentlichen, und zwar indem er die Dokumente einscannete, am Computer mit erläuternden Anmerkungen versah und in Form einer PDF-Datei ab Anfang Dezember 2009 im Internet auf seiner Homepage unter <http://www.tomsack.com/beschluss-hauptverhandlung-bueckeberg.pdf> zum Download anbot (Ausdruck beigefügt als Anlage **K7**).

Der Beschwerdeführer hielt diese Art der Veröffentlichung auch hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner Öffentlichkeitsarbeit für angebracht. Er hielt die Wiedergabe des Inhalts der Schriftstücke in indirekter Rede nicht für gleichermaßen effektiv. Auch waren andere Personen als der Beschwerdeführer von der Veröffentlichung nicht betroffen, so dass er keinen Anlass dafür sah, etwa aus Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte Dritter eine andere Form der Berichterstattung zu wählen. Sofern die damalige Lebensgefährtin in dem veröffentlichten Beschluss aufgeführt ist, lag deren Einverständnis zur Veröffentlichung vor, obgleich hier das Verfahren abgeschlossen und eine Veröffentlichung ohnehin zulässig war.

Dennoch wurde der Beschwerdeführer aufgrund seiner Veröffentlichung von der Staatsanwaltschaft Bückeberg wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen nach § 353d Nr. 3 StGB angeklagt. Mit Urteil des Amtsgerichts Rinteln vom 8. April 2010 - 20 Cs 407 Js 9388/09 (13/10) - (beigefügt als Anlage **K3**) wurde der Beschwerdeführer anschließend zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 16,00 Euro verurteilt. Gegen dieses Urteil legten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschwerdeführer Berufung ein.

Unterdessen stellte die I. Große Strafkammer des Landgerichts Bückeberg das Verfahren wegen Betruges und Urkundenfälschung am 26. Januar 2011 in der öffentlichen Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bückeberg - gegen den Willen des Beschwerdeführers - aus Opportunitätsgründen (!) ein, nachdem ein Sachverständiger ein Gutachten erstattete und hierbei zu dem Ergebnis kam, dass sich eine Urhebererschaft des Beschwerdeführers in den verbliebenen angeklagten Fällen nicht feststellen lasse. Eine Entschädigung für die erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen wurde dem

Beschwerdeführer im Anschluss an die Verfahrenseinstellung unter Hinweis auf die Ermessensregelung des § 3 StrEG verweigert. Auch sind bis heute viele Kunstwerke, Unterlagen und Arbeitsmaterialien weiterhin beschlagnahmt, weil sich die Staatsanwaltschaft Bückeburg eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorbehalten hat.

Mit Urteil der VII. Kleinen Strafkammer des Landgerichts Bückeburg vom 26. Mai 2011 - 4 Ns 407 Js 9388/09 (41/10) - (beigefügt als Anlage **K2**) wurden die Berufung der Staatsanwaltschaft als auch die Berufung des Beschwerdeführers als unbegründet verworfen. Hiergegen legte der Beschwerdeführer Revision ein.

Mit seiner Revisionsbegründung vom 28. Juli 2011 (beigefügt als Anlage **K8**) rügte der Beschwerdeführer bereits im fachgerichtlichen Verfahren die aus seiner Sicht vorliegenden Grundrechtsverletzungen und wies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die bereits vorliegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 71, 206) zum Umfang der Vereinbarkeit des § 353d Nr. 3 StGB mit dem Grundgesetz hin:

[...]

*Der hier vorliegende Fall hebt sich auffällig von anderen Fällen ab, in denen Verurteilungen wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen ausgesprochen worden sind. Der im Abschnitt „Straftaten im Amt“ befindliche § 353d Nr. 3 des Strafgesetzbuches - welcher sich in erster Linie gegen Dritte, wie etwa Justizangehörige oder Pressevertreter richtet - kollidiert hier nämlich mit der Meinungsäußerungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Angeklagten, der sich mit seiner Veröffentlichung gegen die in dem vorgenannten Verfahren erhobenen massiven und existenzbedrohenden Vorwürfe (welche von der Presse mehrmals mit „Kunstfälscherei im großen Stil“ überschrieben wurden) zur Wehr setzen und die Öffentlichkeit glaubhaft über den tatsächlichen Sachverhalt unterrichten wollte. Sofern das Landgericht die Verurteilung darauf stützt, dass der Schutzzweck der Strafnorm neben dem Schutz des Angeklagten vor öffentlicher Vorverurteilung - auf welchen der Angeklagte hier durch seine konkludente Einwilligung zur Veröffentlichung bewusst verzichtet - auch die Unbefangenheit der Prozessbeteiligten sei, so hätte es eine Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern vornehmen müssen. Im Ergebnis wird den Grundrechten des Angeklagten wohl ein höheres Gewicht beizumessen sein, weil - wie das Landgericht selbst ausführt - eine Beeinträchtigung des Verfahrens durch die Veröffentlichung nicht eingetreten ist, die Tathandlung womöglich überhaupt nicht geeignet war, gegen den vom Landgericht angenommenen Schutzzweck zu verstoßen.*

[...]

*Selbst für den Fall, dass eine Beeinträchtigung der Prozessbeteiligten durch die Veröffentlichung des Angeklagten möglich oder sogar tatsächlich eingetreten wäre und man den Grundrechten des Angeklagten darüber hinaus kein ausreichendes Gewicht beimessen würde, erscheint die Anwendung des § 353d Nr. 3 StGB im konkreten Fall dennoch fragwürdig: Dem Angeklagten wird durch die Strafandrohung praktisch eine Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich der diesem in seinem eigenen Strafverfahren per Post zugestellten Schriftstücke auferlegt, was gegen das nemo-tenetur-Prinzip verstoßen dürfte. Im Gegensatz zu anderen an einem Strafverfahren beteiligten Personen - wie etwa Justizangehörigen - kann ein Angeklagter nicht derart zur Mitwirkung an seinem eigenen Strafverfahren verpflichtet sein.*

*Insbesondere ist hier aber auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1985 - 1 BvL 15/84 - heranzuziehen, welcher aufgrund einer Richtervorlage aus dem Jahr 1984 bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des § 353d Nr. 3 StGB ergangen ist. Demnach ist bei der Anwendung der Strafnorm auf den Willen des von der Berichterstattung Betroffenen abzustellen:*

*„§ 353 d Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S.1) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die in dieser Bestimmung unter Strafe gestellte wörtliche öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke ohne oder gegen den Willen des von der Berichterstattung Betroffenen erfolgt ist.“*

[...]

Die Generalstaatsanwaltschaft Celle beantragte mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2011 (beigefügt als Anlage **K9**), die Revision des Angeklagten gemäß § 349 Abs. 2 StPO zu verwerfen. Mit Schriftsatz vom 14. November 2011 (beigefügt als Anlage **K10**) gab der Beschwerdeführer hierauf eine Gegenerklärung ab und verwies nochmals auf die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit der Anwendung des § 353d Nr. 3 StGB im konkreten Einzelfall. Auch regte er in seiner Revisionsbegründung und in seiner Gegenerklärung gegenüber dem Revisionsgericht erfolglos die Aussetzung des Verfahrens zum Zweck der konkreten Normenkontrolle an.

Mit Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. November 2011 - 31 Ss 36/11 - (beigefügt als Anlage **K1**) wurde die Revision des Beschwerdeführers verworfen, weil die Nachprüfung des angegriffenen Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers ergeben habe. Ein weiteres Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

In den angegriffenen Entscheidungen wird die Strafbarkeit der vom Beschwerdeführer vorgenommenen Veröffentlichung jeweils damit begründet, dass § 353d Nr. 3 StGB auch die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten, namentlich von Laienrichtern und Zeugen, sicherstellen soll und daher auch ein Angeklagter als Täter in Betracht komme. Jedwede Abwägung von Rechtsgütern lassen die Entscheidungen vermissen.

Das Oberlandesgericht Celle merkt zwar an, dass die Feststellungen des angegriffenen Urteils den Schuldspruch nur insoweit trügen, als der Beschwerdeführer Teile der Anklageschrift im Internet veröffentlicht hat und es hinsichtlich des veröffentlichten (Nicht-)Eröffnungsbeschlusses fraglich sei, ob eine Beeinflussung von Laienrichtern und Zeugen zu besorgen war. Dies habe jedoch keine Auswirkungen auf den Schuldspruch. Eine Auseinandersetzung mit den vom Beschwerdeführer im Rahmen des Revisionsverfahrens vorgetragene Argumenten ist nicht zu erkennen.

Mit dieser Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer unmittelbar gegen seine nunmehr seit dem 16. November 2011 rechtskräftige Verurteilung wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen wegen der getreuen Wiedergabe von Teilen seiner eigenen Anklageschrift im Internet. Der Beschwerdeführer sieht seine Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und sein grundrechtsgleiches Recht aus Art. 103 Abs. 2 GG verletzt und hält darüber hinaus § 353d Nr. 3 StGB für mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit die wörtliche öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens mit dem Willen des von der Berichterstattung Betroffenen erfolgt ist.

## **B. Rechtslage**

### **I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs. 1 BVerfGG kann jedermann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen seine rechtskräftige Verurteilung wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen. Die hierbei angegriffenen Entscheidungen sind Akte der öffentlichen Gewalt. Ein tauglicher Beschwerdegegenstand ist somit gegeben. Der Beschwerdeführer erhebt die Behauptung, durch die angegriffenen Entscheidungen gegenwärtig, selbst und unmittelbar in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und seinem grundrechtsgleichem Recht aus Art. 103 Abs. 2 GG verletzt zu sein. Er ist somit auch

beschwerdebefugt.

Der gem. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG vorgeschriebene Rechtsweg ist mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle über die Revision des Beschwerdeführers erschöpft. Anderweitige Möglichkeiten zur Beseitigung der gerügten Grundrechtsverletzungen standen und stehen dem Beschwerdeführer nicht zur Verfügung. Die Monatsfrist gem. § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG ist eingehalten.

Die Verfassungsbeschwerde ist somit zulässig.

## **II. Grundrechtsverletzungen**

### **1. Verletzung der Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG**

Die ins Internet gestellten verbliebenen Teile der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bückeburg vom 17. April 2009 stellen an sich zwar nicht die Meinung des Beschwerdeführers dar, jedoch liegt in der Veröffentlichung eine wahre Tatsachenbehauptung bzw. eine Nachrichtenübermittlung, welche die Voraussetzung für eine Meinungsbildung in der Öffentlichkeit darstellt und deshalb in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 fällt (vgl. BVerfGE 61, 1, 8). Der Beschwerdeführer verfolgte mit seiner Veröffentlichung nämlich den Zweck, der öffentlichen Vorverurteilung durch Staatsanwaltschaft und Presse entgegenzutreten und die öffentliche Meinung durch die Präsentation entlastender Unterlagen zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

In der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen seiner Veröffentlichung liegt ein Eingriff in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit unterliegt jedoch nach Art. 5 Abs. 2 GG der Schranke der allgemeinen Gesetze. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist § 353d Nr. 3 StGB ein solches allgemeines Gesetz (vgl. BVerfGE 71, 206, 215).

Ein allgemeines Gesetz ist seinerseits jedoch nach der vom Bundesverfassungsgericht im Lüth-Urteil (BVerfGE 7, 198) entwickelten Wechselwirkungstheorie „im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat“ auszulegen.

Hierbei findet „eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die 'allgemeinen Gesetze' zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen

demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen. [...] Das Recht zur Meinungsäußerung muß zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Ob solche überwiegenden Interessen anderer vorliegen, ist auf Grund aller Umstände des Falles zu ermitteln.“

Neben dem Schutz von Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten vor vorzeitiger öffentlicher Vorverurteilung und Bloßstellung, bezweckt § 353d Nr. 3 StGB nach überwiegender Ansicht auch die Sicherstellung der Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten, namentlich von Laienrichtern und Zeugen.

Dieser zweite Schutzzweck liegt jedoch ebenfalls im Interesse von Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten, soll doch ein faires, rechtsstaatliches Verfahren sichergestellt werden. Wenn es schon erlaubt ist, auf den Schutz vor vorzeitiger öffentlicher Vorverurteilung und Bloßstellung zu verzichten, so muss es auch erlaubt sein, auf den durch § 353d Nr. 3 StGB gewährten Teilaspekt eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens zu verzichten, zumal die Strafnorm diesen offenkundig nur in einem äußerst begrenzten Rahmen zu gewährleisten vermag. Auch hat die Strafjustiz dem vorgenannten Personenkreis ein faires, rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten und nicht umgekehrt. Man kann sich an dieser Stelle auch einmal die Frage stellen, warum jemand, für den das nemo-tenetur-Prinzip und der Grundsatz der umfassenden Verteidigung gilt, daran gehindert werden soll, die Meinung der Verfahrensbeteiligten, ob zu seinen Gunsten oder zu seinen Ungunsten, zu beeinflussen.

Soweit man in dem zweiten Schutzzweck auch ganz allgemein einen Schutz der Rechtspflege zu erblicken vermag, so erscheint es doch kaum haltbar, dem Interesse hieran im konkreten Anwendungsfall ein höheres Gewicht zukommen zu lassen als den Interessen des Beschwerdeführers.

Wenn nun also § 353d Nr. 3 StGB ausschließlich oder zumindest weit überwiegend die Interessen des Beschwerdeführers schützen soll, so liegt es auf der Hand, dass die Strafnorm bei verfassungskonformer Auslegung im vorliegenden Fall keine taugliche Schranke der Meinungsfreiheit darstellen kann. Widerstreitende Interessen, welche § 353d Nr. 3 StGB ggf. zur tauglichen Schranke werden lassen, können im Wesentlichen überhaupt erst dann entstehen, wenn die Veröffentlichung ohne oder gegen den Willen des von der Berichterstattung Betroffenen durch einen Dritten erfolgt ist.

Verfassungsimmanente Schranken, etwa kollidierende Grundrechte Dritter, sind nicht ersichtlich.

Der Eingriff in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist deshalb verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, das Grundrecht somit verletzt.

## **2. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG**

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts u.a. das Recht des Einzelnen, darüber zu befinden, „wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll und ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterung machen.“ (BVerfGE 63, 131, 142).

Indem der Beschwerdeführer als Angeschuldigter Teile seiner eigenen Anklageschrift im Internet veröffentlichte, stellte er sich in der Öffentlichkeit dar und wollte diese Darstellung seiner Person zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion machen. Mithin fällt die Handlung des Beschwerdeführers in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in welchen mit der Verurteilung des Beschwerdeführers eingegriffen wurde.

Als Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind gem. Art. 2 Abs. 1 GG die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz heranzuziehen, welche ihrerseits wiederum durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt werden.

Ein Verstoß gegen Rechte anderer oder das Sittengesetz kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, jedoch zählt § 353d Nr. 3 StGB als Teil des Strafrechts zur verfassungsmäßigen Ordnung. Demnach ist die Verhältnismäßigkeit und insbesondere die Angemessenheit, also das Verhältnis der Schwere des Grundrechtseingriffs zu dem Gewicht und der Dringlichkeit des dadurch angestrebten Zwecks zu prüfen.

Im vorliegenden Fall besteht dieser Zweck darin, die Unvoreingenommenheit von Verfahrensbeteiligten, namentlich Laienrichtern und Zeugen, durch ein Verbot, amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens im Wortlaut zu veröffentlichen, sicherzustellen. Auch soll der Beschwerdeführer durch die verhängte Geldstrafe davon abgehalten werden, zukünftig weitere Veröffentlichungen dieser Art vorzunehmen.

Dem gegenüber steht ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers. Dieser wollte sich selbst nach seinen Vorstellungen in der Öffentlichkeit darstellen und durch die Veröffentlichung von Teilen seiner Anklageschrift im Wortlaut einer falschen Presseberichterstattung glaubhaft entgegentreten. Hätte der

Beschwerdeführer dies unterlassen oder hätte er den Inhalt der Anklage nur inhaltlich öffentlich dargestellt, so hätte er der ehrenrührigen Darstellung seiner Person nicht gleichermaßen effektiv begegnen können. Ein mutmaßlicher Straftäter genießt keine besonders hohe Glaubwürdigkeit.

Zweck und Mittel stehen hier offenkundig in einem krassen Missverhältnis zueinander, letztendlich auch vor dem Hintergrund, dass der Zweck, wie oben ausgeführt, ja in erster Linie dem Beschwerdeführer dienlich sein soll. Ihm die Veröffentlichung von Teilen seiner eigenen Anklageschrift im Wortlaut zu verbieten, welche ohnehin zu Beginn der ggf. auch mehrtägigen Hauptverhandlung verlesen wird, um hierdurch die Unbefangenheit der Beteiligten seines eigenen Strafverfahrens zu seinen Gunsten sicherstellen zu wollen, erscheint geradezu wie eine aberwitzige Entmündigung des Beschwerdeführers. Jedenfalls ist dieser Zweck angesichts der Belanglosigkeit der in den verbliebenen Anklagepunkten enthaltenen Vorwürfe („Erfindung von Künstlern“) im vorliegenden Fall nicht von dem Gewicht und der Dringlichkeit, als dass der Beschwerdeführer die Beschränkung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Gestalt seines Rechts auf Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit hinzunehmen hätte.

Es liegt auf der Hand, dass der Grund für die Strafverfolgung des Beschwerdeführers wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen nämlich vielmehr darin liegt, dass sich die Staatsanwaltschaft Bückeburg dagegen wehren wollte, vom Beschwerdeführer im Internet öffentlich vorgeführt worden zu sein. Dem Beschwerdeführer sollte schlicht und einfach ein „Maulkorb“ verpasst werden.

Nach all dem ist der Grundrechtseingriff unverhältnismäßig, da nicht angemessen. Auch sind keine verfassungsimmanente Schranken ersichtlich, so dass der Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer somit auch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

### **3. Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 103 Abs. 2 GG**

Art. 103 Abs. 2 GG konkretisiert das allgemeine rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot für Strafgesetze. Insbesondere darf die Strafbarkeit eines Verhaltens von der Rechtsprechung nicht zum Nachteil für den Bürger durch Richterrecht begründet werden, sondern muss sich aus dem Gesetz ergeben. Der für die Rechtsprechung bindende Anwendungsbereich einer Strafnorm kann hierbei durch das Erfordernis einer verfassungskonformen Auslegung beschränkt sein (vgl. BVerfGE 87, 399, 411).

Neben den obigen Ausführungen zur Untauglichkeit als Grundrechtsschranke ergibt sich

ein weiterer Anhaltspunkt für die verfassungskonforme Auslegung des § 353d Nr. 3 StGB aus der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Entscheidungsformel aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1985 - 1 BvL 15 /84 - (BGBl. I 1986, S. 329):

*§ 353 d Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S.1) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die in dieser Bestimmung unter Strafe gestellte wörtliche öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke ohne oder gegen den Willen des von der Berichterstattung Betroffenen erfolgt ist.*

Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht seinerzeit unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit mit § 353d Nr. 3 StGB befasst und offen gelassen, ob die Strafnorm auch mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn die Veröffentlichung eine eigene Meinungsäußerung des von der Berichterstattung Betroffenen darstellt, jedoch liegt es nahe, die Entscheidungsformel im Umkehrschluss dahingehend zu verstehen, dass die Anwendung des § 353d Nr. 3 StGB in diesem Fall nicht verfassungskonform ist. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht die Strafnorm nicht uneingeschränkt für verfassungsgemäß erklärt hat, obwohl dies damals verfahrenstechnisch möglich gewesen wäre. Ergänzend können zudem die Gründe aus dem Beschluss herangezogen werden, aus denen hervorgeht, dass § 353d Nr. 3 StGB überwiegend Rechtsgüter des Verfahrensbetroffenen schützen soll:

[...]

*Die bis zur rechtskräftigen Verurteilung zugunsten des Angeschuldigten geltende Vermutung seiner Unschuld (vgl. Art. 6 Abs. 2 EMRK), aber auch sein Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gebieten Zurückhaltung auch in der Berichterstattung. **In diese Richtung zielt das Verbot des § 353 d Nr. 3 StGB.***

[...]

*Wenn § 353 d Nr. 3 StGB ferner nur die öffentliche Mitteilung amtlicher Schriftstücke eines Straf-, Bußgeld- oder eines Disziplinarverfahrens, nicht hingegen eines Verfahrens etwa der Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit verbietet, so besteht auch für diese Differenzierung ein sachlich einleuchtender Grund. Die von der Strafnorm umfaßten Verfahrensarten betreffen Verfehlungen einzelner Mitbürger, so daß der Schutz des Verfahrensbetroffenen vor Bloßstellung ungleich bedeutsamer ist als in anderen Verfahren. Davon abgesehen richtet sich gerade in*

*Strafverfahren das Interesse der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß nicht allein auf die jeweilige Tat, sondern auch auf die Person des Täters.*

[...]

Eine auf § 353d Nr. 3 StGB gestützte Sanktionierung kann sich nach verfassungskonformer Auslegung demnach nur dann im Rahmen des Art. 103 Abs. 2 GG bewegen, wenn die Veröffentlichung ohne oder gegen den Willen des von der Berichterstattung Betroffenen erfolgt ist, sich andere Interessen den von der Strafnorm überwiegend geschützten Rechtsgütern unterzuordnen haben. Eine Verurteilung in Fällen, in denen der Wille des Betroffenen zur Veröffentlichung jedoch vorliegt, stellt eine unzulässige Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Strafnorm dar.

Indem der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall die Veröffentlichung als von seiner eigenen Berichterstattung Betroffener willentlich selbst vorgenommen hat und dennoch wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen nach § 353d Nr. 3 StGB verurteilt wurde, liegt ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG vor, dessen verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht ersichtlich ist. Mithin ist neben den oben dargelegten Grundrechtsverletzungen auch das grundrechtsgleiche Recht des Beschwerdeführers aus Art. 103 Abs. 2 GG verletzt.

Eine unzulässige richterrechtliche Ausdehnung der Strafbarkeit und somit eine Verletzung des Art. 103 Abs. 2 GG könnte sich im konkreten Fall auch unter dem Gesichtspunkt eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB ergeben, wonach nicht rechtswidrig handelt, wer eine Gefahr für ein Rechtsgut, u.a. die Ehre, dadurch abwendet, dass er einen Straftatbestand verwirklicht, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Eine von § 353d Nr. 3 StGB erfasste Veröffentlichung ist somit gem. § 34 StGB unter Umständen gerechtfertigt, um einer ehrverletzenden Vorverurteilung entgegenzutreten (vgl. Lackner-Kühl, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27. Auflage, § 353d, Rn. 4 m.w.N.). Schließlich hätte der Beschwerdeführer den von Presse und Staatsanwaltschaft öffentlich erhobenen, ehrenrührigen Behauptungen nicht gleichermaßen glaubhaft entgegentreten können, wenn er das veröffentlichte Schriftstück in indirekter Rede wiedergegeben hätte. Bei der entsprechenden Interessenabwägung muss man auch hier zu dem Ergebnis kommen, dass das Interesse des Beschwerdeführers an einem guten Leumund andere Interessen, sofern diese überhaupt gegeben sind, deutlich überwiegt.

### **III. Grundsätzliche Verfassungswidrigkeit des § 353d Nr. 3 StGB in Fällen der Veröffentlichung mit dem Willen des von der Berichterstattung Betroffenen**

Analog zu den aufgezeigten Grundrechtsverletzungen, mit Ausnahme des Art. 103 Abs. 2 GG, hält der Beschwerdeführer § 353d Nr. 3 StGB für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die darin unter Strafe gestellte wörtliche öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens mit dem Willen des von der Berichterstattung Betroffenen erfolgt ist. In einem solchen Fall greift das strafbewehrte Veröffentlichungsverbot in die Meinungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten ein, verfolgt dabei, wie oben dargelegt, jedoch weit überwiegend nicht den Schutz fremder Interessen. Es ist deshalb äußerst fraglich, ob diese Grundrechtseingriffe überhaupt in irgendeiner Weise verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sind.

Die Strafnorm erscheint aber auch schlechthin ungeeignet, den von ihr verfolgten gesetzgeberischen Zweck zu erreichen und könnte bereits aus diesem Grund verfassungswidrig sein.

Zunächst muss dem Veröffentlichungsverbot für Schriftstücke aus Strafverfahren im Hinblick auf den hierdurch angestrebten Schutz der Unvoreingenommenheit von Verfahrensbeteiligten entgegengehalten werden, dass auch in anderen Gerichtszweigen Laienrichter an Entscheidungen beteiligt sind, z.B. in der Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, obgleich dort Veröffentlichungen im Wortlaut nicht unter Strafe gestellt sind.

Erfasst ist auch nicht der Fall, dass Laienrichtern und Zeugen Schriftstücke im Wortlaut nichtöffentlich mitgeteilt werden, obgleich dies zur Beeinflussung dieser Verfahrensbeteiligten wesentlich effektiver sein kann, als z.B. die strafbare Veröffentlichung in einer auflagenschwachen Publikation oder auf einer wenig besuchten Internetseite.

Ferner wirkt der mit dem Veröffentlichungsverbot verfolgte Zweck wenig realitätsnah, wenn man bedenkt, dass Laienrichter bei einer Anklage zum Einzelrichter erst in der Berufungsinstanz hinzugezogen werden, das Veröffentlichungsverbot jedoch bereits nach der ersten mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz für die dort erörterten Schriftstücke, insbesondere für die Anklageschrift, nicht mehr gilt.

Schließlich vermag § 353d Nr. 3 StGB auch keinen wirksamen Schutz von Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten vor vorzeitiger Bloßstellung zu fördern. Im Gegenteil: Indem es diesen Personen verwehrt ist, selbst entlastendes Material im Wortlaut zu veröffentlichen und Dritte im Gegensatz dazu angehalten sind, ihnen vorliegende

Unterlagen ausschließlich inhaltlich wiederzugeben, entsteht gerade die Gefahr einer unzumutbaren Verzerrung der Berichterstattung. Gerade hierdurch kann die Unvoreingenommenheit der Verfahrensbeteiligten weitaus stärker beeinflusst sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch fraglich, ob es nicht ohnehin gegen den nemo-tenetur-Grundsatz verstößt, Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten durch das Veröffentlichungsverbot eine Geheimhaltungsverpflichtung im eigenen Strafverfahren aufzuerlegen und sie somit letztendlich auch in der Strafverteidigung zu beschneiden, deren ureigenstes Ziel ja gerade die Beeinflussung von Verfahrensbeteiligten ist.

Diese gravierenden Mängel hätten für den Gesetzgeber ex ante erkennbar sein können, da sie sich bereits aus der Fassung des Gesetzestextes ergeben und nicht erst durch die Gesetzesanwendung hervorgetreten sind. Der Gesetzgeber wäre gehalten gewesen, den Willen des von der Berichterstattung Betroffenen im Straftatbestand besonders zu berücksichtigen.

Verwiesen wird an dieser Stelle auch auf den aktuellen Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucks. 17/3989), welcher die ersatzlose Streichung des § 353d Nr. 3 StGB vorsieht.

#### **IV. Annahmefähigkeit der Verfassungsbeschwerde**

Die Verfassungsbeschwerde ist annahmefähig, weil die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 lit. a und b BVerfGG vorliegen.

Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche Bedeutung zu, weil das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Fragen hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 353d Nr. 3 StGB gegen den von der Berichterstattung Betroffenen noch nicht entschieden hat. Zwar hat es die Strafnorm in BVerfGE 71, 206 unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit für mit dem Grundgesetz vereinbar gehalten, sofern die Veröffentlichung ohne oder gegen den Willen des von der Berichterstattung Betroffenen durch die Presse erfolgt ist, jedoch gerade offen gelassen, wie es verfassungsrechtlich zu beurteilen ist, wenn die Veröffentlichung eine eigene Meinungsäußerung des Betroffenen darstellt bzw. dessen Willen zur Veröffentlichung vorliegt.

Diese Frage bedarf auch deshalb einer verfassungsrechtlichen Klärung, weil es bei den Strafverfolgungsbehörden und in der Rechtsprechung erheblich voneinander abweichende Auffassungen zur Anwendbarkeit des § 353d Nr. 3 StGB gegen den von der Berichterstattung Betroffenen selbst gibt.

Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass sich der Beschwerdeführer wegen seiner Internetveröffentlichungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Strafverfahren wegen Betruges und Urkundenfälschung insgesamt in acht einzelnen Gerichtsverhandlungen wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen auf der Anklagebank verantworten musste, wobei es lediglich zu der hier angegriffenen rechtskräftigen Verurteilung kam. In den übrigen Fällen wurden die Verfahren stets aus Opportunitätgründen wieder eingestellt. In einem dieser Verfahren stellte sich die Generalstaatsanwaltschaft Celle mit Schriftsatz vom 2. Juli 2010 (beigefügt als Anlage **K11**) sogar auf die Seite des Beschwerdeführers und beantragte, ein Urteil des Landgerichts Bückeburg aufzuheben, weil der Beschwerdeführer nicht Täter des § 353d Nr. 3 StGB sein könne. In einem späteren Verfahren teilte die Generalstaatsanwaltschaft jedoch plötzlich mit, nicht mehr an dieser Auffassung festhalten zu wollen (Schriftsatz vom 30. September 2010, beigefügt aus Anlage **K 12**).

Selbst der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle scheint sich nicht sicher im Umgang mit der Strafnorm zu sein. So hat er etwa mit Urteil vom 25. August 2010 - 31 Ss 30/10 - (beigefügt als Anlage **K13**) einer Revision des Beschwerdeführers stattgegeben, weil es in den Tatsacheninstanzen versäumt worden war, den genauen Inhalt des veröffentlichten Schriftstücks hinsichtlich etwaiger darin aufgeführter Zeugen festzustellen. In dem mit dieser Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluss führt der Strafsenat entgegen der in dem Urteil vertretenen Ansicht jedoch aus, der Inhalt des veröffentlichten Schriftstücks sei für die Verwirklichung des Straftatbestands unerheblich.

Auch wurde dem Beschwerdeführer einmal mit Schreiben des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 2. August 2011 (beigefügt als Anlage **K14**) mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Halle den Erlass eines Strafbefehls wegen einer weiteren Veröffentlichung eines amtlichen Schriftstücks beantragt habe, der zuständige Richter in der vom Beschwerdeführer vorgenommenen Handlung jedoch keine Straftat habe erkennen können.

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt, weil die Gerichte deren Bedeutung, insbesondere die Bedeutung der Meinungsfreiheit, grob verkannt haben.

Die gegen den Beschwerdeführer verhängte Kriminalstrafe ist an sich zwar nicht besonders schwerwiegend, allerdings dürfen die mit diesem sowie mit den eingestellten Strafverfahren verbundenen persönlichen Belastungen des Beschwerdeführers (psychische Belastung, notwendige Auslagen, Verfahrenskosten, Zeitaufwand, Makel des Vorbestraftseins usw.) wegen einer eigentlich zulässigen Inanspruchnahme von Grundrechten nicht außer Acht gelassen werden. Die rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers ist deshalb auch dazu geeignet, Dritte in ähnlichen Situationen von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten.

## **V. Ergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, begründet und annahmefähig. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 103 Abs. 2 GG. Darüber hinaus kommt die Verfassungswidrigkeit des § 353d Nr. 3 StGB insoweit in Betracht, als die darin unter Strafe gestellte wörtliche öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens mit dem Willen des von der Berichterstattung Betroffenen erfolgt ist.

Es wird daher gebeten, die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen und den aufgezeigten Grundrechtsverletzungen antragsgemäß abzuhelpfen.

Halle (Saale), den 12. Dezember 2011

Thomas Sack

Anlagen:

- K1: Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 16. November 2011**
- K2: Urteil des Landgerichts Bückeberg vom 26. Mai 2011**
- K3: Urteil des Amtsgerichts Rinteln vom 8. April 2010**
- K4:** Artikel in der Tageszeitung junge Welt vom 28. Mai 2009
- K5:** Schreiben der Staatsanwaltschaft Bückeberg vom 5. Juni 2009
- K6:** E-Mail der Nachrichtenagentur ddp vom 12. Juni 2009
- K7: Beschluss des Landgerichts Bückeberg vom 1. Dezember 2009 mit Teilen der Anklageschrift vom 17. April 2009 (Ausdruck der vom Beschwerdeführer im Internet veröffentlichten PDF-Datei)**
- K8:** Revisionsbegründung des Beschwerdeführers vom 28. Juli 2011
- K9:** Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 18. Oktober 2011
- K10:** Gegenerklärung des Beschwerdeführers vom 14. November 2011
- K11:** Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 2. Juli 2010
- K12:** Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 30. September 2010
- K13:** Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 25. August 2010
- K14:** Schreiben des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 2. August 2011

Zwei Abschriften dieser Beschwerdeschrift sind für Äußerungsberechtigte beigelegt.